

Abteilungsordnung der Abteilung Tennis

§1 - Zweck der Abteilung

1. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Tennissports sowie die Förderung der Jugend und Kameradschaft innerhalb des Vereins.
2. Der Abteilungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Ausbau von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Tennisabteilung kann grundsätzlich jede Person nach Vollendung des vierten Lebensjahres werde, sofern sie Mitglied des Skiclub Ebenweiler e.V. ist.
2. Die Zahl der aktiven Mitglieder in der Abteilung ist auf 150 Personen beschränkt.
3. Die Abteilung besteht aus aktiven Mitgliedern, unterteilt in
 - a. Erwachsene
 - b. Jugendliche
 - c. Kinder
 - d. Ruhebeitragszahler
 - e. Passive Mitglieder
- 3.1 Erwachsene sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Jahres (1. Januar) vollendet haben.
- 3.2 Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.3 Kinder sind Mitglieder, die zu Beginn des Jahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.4 Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung.
4. Die Beitrittserklärung zur Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Die Abteilungsleitung beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme durch die Abteilungsleitung beginnt die Mitgliedschaft.

6. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Gebühren-, Spiel- und Platzordnung sowie der Abteilungsordnung, die zur Beachtung verpflichten.

§3 - Rechte und Pflichten aus der Abteilungszugehörigkeit

1. Die aktiven Mitglieder gem. §2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 haben das Recht, am aktiven Spielbetrieb sowie an der Abteilungsversammlung und an Abteilungsveranstaltungen teil zu nehmen.
2. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen die Abteilung, Ersatz zu verlangen.
3. Ruhebeitragszahler haben das Recht, an Abteilungsversammlungen sowie Abteilungsveranstaltungen teil zu nehmen und haben ein Stimmrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Bestimmung des Jugendvertreters stimmberechtigt.
5. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Diese dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur im Rahmen der Gästeregelung benutzen und haben kein Stimmrecht.
6. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
7. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Württ. Tennisbundes e.V. sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§4 - Beiträge und Umlagen

1. Die Abteilungsleitung kann für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zu freiwilligen Leistungen sowie zu Spenden und Zuschüssen auffordern.
2. Die Abteilungsleitung ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen wie Studium, Wehrdienst, befristeter auswärtiger Wohnsitz, usw. Mitgliedschaften auf schriftlichen Antrag in befristete, ruhende Mitgliedschaften umzuwandeln. In diesem Fall ruht die Erlaubnis, am Spielbetrieb teil zu nehmen (wie Gastspieler). Bei Bedarf kann der Ruhebeitragszahler durch schriftlichen Antrag seinen Status wieder ändern.
3. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Platzumlagen werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
 - 3.1 Mitgliedsbeiträge und die Platzumlage sind zu Beginn der Saison zu entrichten.
Für Neumitglieder wird die Aufnahmegebühr zum Anfang der nächsten Saison nach Eintritt fällig.
4. Die Aufnahmegebühr ist nach Anforderung zu entrichten.

- 1 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Vereinsjahres beginnt und endet.
 - 5.1 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu zahlen.
 - 5.2 Für Mitglieder, welche ab dem 01.09. der Abteilung Tennis beitreten, gilt der hälftige Beitragssatz.
5. Umlagen können nur von der Abteilungsversammlung mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
6. Für Neumitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleitung zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Verpflichtungen der Abteilung gegenüber länger als 3 Monate im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen der Abteilung verletzt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss von der Abteilungsleitung zu hören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mit zu teilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand des Skiclubs Ebenweiler 1974 e.V. zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Skiclub Ebenweiler 1974 e.V. endet die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis zum gleichen Zeitpunkt.
8. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§6 - Organe

1. Organe der Abteilung sind:
 - a. Die Abteilungsversammlung
 - b. Die Abteilungsleitung

§7 - Abteilungsversammlung

1. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Abteilungsversammlung statt, in jedem Fall vor der Generalversammlung des SCE.

2. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsleiters, des Sportwarts, des Jugendvertreters, des Mannschaftsvertreters, des Platzwarts und des Vereinskassiers.
 - 3.2 Entlastung der Abteilungsleitung.
 - 3.3 Bestellung eines Wahlleiters für die anstehenden Wahlen.
 - 3.4 Alle Funktionsträger werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen werden grundsätzlich geheim ausgeführt.
 - 3.5 Änderung der Gebühren-, Spiel- und Platzordnung.
 - 3.6 Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Abteilungsordnung: diese sind spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.
4. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
6. Für die Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung oder ¼ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag beim Vorstand des Skiclubs einbringen.
8. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist von einem Beisitzer der Abt. Tennis, der als Protokollant bestimmt wurde, ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

§8 - Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - 1.1 dem Abteilungsleiter
Sein Stellvertreter, der auch andere Funktionen in der Abteilungsleitung übernehmen muss, wird von der Abteilungsleitung bestimmt.
 - 1.2 dem Sportwart

1.3 dem Platzwart

1.4 dem Jugendvertreter

1.5 den Beisitzern

1.6 dem Vertreter der Mannschaften

§9 - Aufgaben der Abteilungsleitung

Ausübung des Hausrechts auf der Tennisanlage

1. Den gesamten Spiel- und Wirtschaftsbetrieb aufrechterhalten.
2. Führung und Verwaltung der Mitglieder- und Warteliste.
3. Festlegung der Preise für Getränke, Verzehr, Startgebühr.
4. Ersatzbeschaffung von Material-, Platz- und Pflegegeräten bis € 3.000 pro Saison. Bei Überschreitungen dieses Betrages ist eine Abstimmung mit dem Vorstand des Skiclubs erforderlich.
5. Anschaffung von Geräten laut Haushaltsplan des Skiclubs Ebenweiler 1974 e.V.
6. Förderung der Kontakte zu benachbarten und befreundeten Vereinen.
7. Abstimmung und Festlegung der Termine mit dem Skiclub.
8. Bestimmung eines Vertreters des Abteilungsleiters.
9. Vergabe der Tätigkeiten zur Erhaltung der gesamten Tennisanlage.
10. Übertragen von besonderen Aufgaben auf einzelne Mitglieder.
11. Festlegung des Platzdienstes. Festlegung der Trainingszeiten und Bestimmung der Trainer. Belegungsplan für das Vereinsheim.
12. Über den Verlauf der Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll anzufertigen.

§10 - Aufgaben des Abteilungsleiters

1. Er vertritt die Abteilung nach innen und nach außen.
2. Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen.
3. Abteilungsausschusssitzungen sind je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal innerhalb der Spielsaison einzuberufen.
4. Bei Stimmgleichheit in den Ausschusssitzungen entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
5. Er vertritt die Abteilung bei Sitzungen des Gesamtvereins mit Stimmrecht oder entsendet hierzu einen Stellvertreter aus dem Abteilungsausschuss.

6. Verantwortung über die Getränke- und Platzkasse, Abstimmung und Abrechnung mit den Lieferanten sowie Abrechnung mit dem Hauptkassier.

§11 - Aufgabenbereich des Sportwarts

1. Durchführung, Leitung und Organisation der festgesetzten vereinsinternen Turniere.
2. Ordnungsgemäße Abwicklung der Rangliste.
3. Unterstellung des gesamten Spielbetriebs lt. Spielordnung.
4. Einzelne dieser Aufgaben kann er auf andere Mitglieder des Vereins zeitweilig oder ganz übertragen.
5. Überwachung der Magnettafel hinsichtlich der Spielberechtigung.

§12 - Aufgaben des Platzwarts

1. Organisation zum Herrichten, Instandhalten und Abräumen des Platzes.
2. Die Mithilfe der Abteilungsmitglieder ist unerlässlich. Bei Durchführung von Arbeiten ist der Platzwart weisungsbefugt.
3. Überwachung des Platzdienstes.
4. Entscheidung über Bespielbarkeit des Platzes.

§13 - Aufgaben den Jugendwarts

1. Dem Jugendwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern und die Durchführung von Jugendturnieren.
2. Der Jugendwart stimmt sich in sportlichen und organisatorischen Bereichen mit dem Sportwart ab und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§14 - Aufgaben des Jugendvertreters

1. Der Jugendvertreter vertritt alle jugendlichen Mitglieder und Kinder. Er hat deren Interessen gegenüber der Abteilungsleitung zu wahren.
2. Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen erfolgen bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter des Gesamtvereins.

§15 - Aufgaben des Beisitzers

1. Beratung und Unterstützung sowie Übernahme von Verantwortung in allen Bereichen der Abteilung.
2. Protokollführung bei den Abteilungssitzungen sowie Abstimmung mit dem Schriftführer des Skiclubs.

§16 - Aufgaben des Vertreters der Mannschaften

1. Koordination der vereinsinternen Termine mit den Terminen der Mannschaften.
2. Mithilfe bei der Organisation von Arbeitseinsätzen.
3. Organisation des Mannschafts- und Jugendtrainings.
4. Kontaktpflege zum Württ. Tennisbund.

§17 – Auflösen der Abteilung

1. Der Wunsch nach Auflösung der Abteilung ist vom Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung dem Vorstand des Skiclub Ebenweiler 1974 e.V. vor Einberufung einer zu diesem Zweck notwendigen Abteilungsversammlung mitzuteilen.
2. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt der Skiclub Ebenweiler 1974 e.V. die Form der Abwicklung.

§18 - Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung ist in der ordentlichen Abteilungsversammlung vom 28.03.2014 beschlossen worden und ersetzt die Abteilungsordnung vom 21.04.2002. Sie wird mit ihrer Genehmigung durch den Vorstand des Skiclubs Ebenweiler e.V. wirksam. Die Bestimmungen der Satzung des Skiclubs Ebenweiler e.V. sind anzuerkennen. Sie ist allen Mitgliedern bekanntzumachen.

Ebenweiler, 18.03.14 – Roswitha Kunz